

SATZUNG DES SCHÜTZENVEREINS
BIRKWITZ-PRATZSCHWITZ e.V.
Neufassung vom 10.11.2014

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Birkwitz – Pratzschwitz e.V.“ und hat seinen Sitz in Pirna.

Durch den Eintrag ins Vereinsregister soll der Verein seine Rechtsfähigkeit erlangen.

Seine postalische Anschrift lautet: Königsteiner Str. 12, 01796 Pirna.

§2 Ziele des Vereins

Die Ziele des Vereins liegen in der Erhaltung und Pflege des alten Brauchtums des sportlichen Schießens.

Der Verein setzt sich ein für:

- die Zusammenarbeit mit den anderen Schützenvereinen und schießsportlichen Organisationen
- Sicherstellung des praktischen Schießens von Mitgliedern
- Erstellung, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger dem Verein gehörenden Gegenstände
- Pflege, Erhaltung und Erweiterung des Bestandes an Vereinswaffen und Zubehör unter Berücksichtigung des realen Bedarfs sowie den Anforderungen des Waffengesetzes
- die ständige waffentechnische und waffenrechtliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen
- die Einbeziehung interessierter Teile der Bevölkerung in das Sportschießen durch die Teilnahme am Trainingsschießen als Gast mit der Zielstellung der Gewinnung als Mitglied
- Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport entsprechend der Festlegung des Sporthandbuchs des Dachverbandes

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins und seiner Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten, Tagegelder und Entschädigungen (Porti, Tel.-, Fax-und Internetkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Seminargebühren) werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe ersetzt.

Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung bzw. eine Fahrtkostenerstattung beschließen.

Keine Person darf durch unverhältnismäßige oder unsachgemäße Vergütung bevorzugt werden.

§5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, Jugendliche ab 12 Jahren und juristische Personen werden.

Jugendliche von 12 – 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Dienste erworben haben.

Als „Förderndes Mitglied“ können von der Mitgliederversammlung solche juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich um die finanzielle Förderung des Vereins verdient gemacht haben.

Ehren- und Fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Verlust der bürgerlichen Rechte, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt bedarf eine schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten vorliegt, die Satzung nicht eingehalten wurde oder der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde. Ebenso bei unfairem, unsportlichem Verhalten oder groben Verstößen gegen die Sicherheit auf dem Schießstand (nicht befolgen der Anweisungen der Schießleiter).

Grund für einen Ausschluss ist ebenso eine Missachtung der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung, sowie der Grundprinzipien und Wertvorstellungen auf denen die liberale und rechtsstaatliche Demokratie in Deutschland beruht.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern oder die Möglichkeit einzuräumen, in der Versammlung sich persönlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen ab Poststempel schriftlich Berufung einlegen. Als letzte Instanz befindet dann eine ordentliche Mitgliederversammlung. Gegen diesen Beschluss ist kein Einspruch möglich. Wird keine oder verspätet Berufung eingelegt gilt die Mitgliedschaft als beendet. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können in der Mitgliederversammlung Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch einfache Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit. Die Mitglieder haben das Recht durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

§8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet :

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen
- dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- eine einmalige Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge zu leisten.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

Über die Erhebung einer Umlage, deren Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages werden vom Vorstand in der Finanzordnung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an :

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Dem Vorstand können bis zu 5 Beisitzer angehören. Über die Zahl der Beisitzer entscheidet der Vorstand. Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer bilden den Gesamtvorstand des Vereins.

Die Wahlverfahren regelt die Wahlordnung des Vereins.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder der drei genannten vertritt den Verein allein.

Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Schatzmeister nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden) ausüben. Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister dürfen die Vertretungsberechtigung jedoch nicht gegen den Willen des 1. Vorsitzenden wahrnehmen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Die Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten der Beisitzer werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere :

- Erstellen der Wahl-, Finanz- und Geschäftsordnung. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung deren Beschlüsse
- Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
- Verwaltung und Nachweisführung über das finanzielle und materielle Vereinsvermögen
- Vertragsabschluss zur Nutzung von Schießständen
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- Information der Mitglieder über vereinsfördernde Maßnahmen und Anliegen
- Einsetzen von Ausschüssen

§ 11 Kassenprüfung

Als Kassenprüfer werden mindestens 2 qualifizierte Mitglieder des Vereins in einer Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt, die kein Vorstandsamt bekleiden oder einem kontrollierendem Organ des Vereins angehören. Die Kassenprüfung hat einmal jährlich zu erfolgen. Kassenprüfer haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Bargeldbestände
- Prüfung der Kosten, Einnahmen und Ausgaben
- Prüfung der ordnungsgemäßen Eingänge der Mitgliedsbeiträge
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- Prüfung des Vereinsvermögens
- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften

Über deren Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Gültig ist die Beschlussfassung der Kassenprüfer nur bei Einstimmigkeit.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Nur Vereinsmitglieder sind berechtigt an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen wenn dies ein Mitglied mindestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht
2. Rechenschaftsbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bearbeitung vorliegender Anträge
6. Beschlussfassung

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

- Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied
- Abgestimmt wird in einem offenem Verfahren
- Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dabei ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- Bei einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 13 Die Ausschüsse

- Zur Lösung besonderer Probleme und Aufgaben, oder zu besonderen Anlässen kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Diese können jederzeit vom Vorstand wieder abberufen werden.
- Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 14 Auflösung des Vereins

Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der geschäftsführende Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Vereinsmitglieder ermächtigen den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt der bestehenden Satzung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.01.2015 beschlossen.

Sie tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.01.2015 beschlossen.

Pirna, den 30.01.2015
Ort / Datum